Knittlingen

Marktordnung

für den

Knittlinger Weihnachtsmarkt

Vorbemerkung

Die Stadt als Veranstalter des Weihnachtsmarktes erlässt auf Grund der §§ 68 bis 71b Gewerbeordnung nachfolgende Marktordnung.

§ 1
Allgemeines

Der Weihnachtsmarkt der Stadt Knittlingen findet jeweils am Wochenende des 3. Advents am
Freitag von 18.00 bis 22.00 Uhr,
Samstag von 16.00 bis 22.00 Uhr und
Sonntag von 11.00 bis 20.00 Uhr
statt.

Die Standbetreiber verpflichten sich ihre Stände zu diesen Zeiten offen zu halten und zu besetzen.
Die Veranstaltungszeiten, insbesondere die Schlusszeiten, sind unbedingt einzuhalten.
Der genaue Bereich des Marktes ist im historischen Ortskern der Fauststadt Knittlingen (Plan anbei)

§ 2
Spezialmarkt nach § 68 Abs. 1 Gewerbeordnung

Der Markt firmiert unter dem Begriff Weihnachtsmarkt. Das Warenangebot muss entsprechend einem Weihnachtsmarkt angepasst sein. Im Zweifel entscheidet der beauftragte Koordinator der Gemeinde.

§ 3
Teilnehmer, Angebot

Teilnehmen kann jeder Verein, Vereinigung der Stadt Knittlingen und jeder Kunsthandwerker der ein kunsthandwerkliches Gewerbe betreibt bzw. eine künstlerische Tätigkeit ausübt. Die Teilnehmer müssen über ihr Warenangebot, das sie auf dem Markt anbieten wollen, eine detaillierte Aufstellung vorlegen. Es dürfen nur Waren verkauft werden, die in dieser Aufstellung verzeichnet sind.
Andere Stände z. B. Foodtrucks können sich bewerben und werden nach einem Auswahlverfahren, welches die Koordinatoren der Stadtverwaltung innehaben, gewählt. Bevorzugt werden solche Bewerber, die ortsansässig sind bzw. regelmäßig mit ihrem Angebot auf Knittlinger Gemeindegebiet vertreten sind.

§ 4
Markthütten, Stände

Der Aufbau der Stände im Außenbereich ist grundsätzlich ab Donnerstag, 9.00 Uhr möglich.

Die Fahrzeuge, die zur Beschickung der Marktstände einfahren, müssen nach dem Ausladen sofort wieder aus dem Marktbereich ausgefahren werden.

Die Abnahme des Weihnachtsmarktes erfolgt am Freitag ab 16.00 Uhr durch die Ortspolizeibehörde und den verantwortlichen Personen der Stadtverwaltung; bis zu diesem Zeitpunkt müssen sämtliche Stände aufgebaut und die Fahrzeuge aus dem Marktbereich entfernt sein.

Standplätze, die bis 16.00 Uhr nicht besetzt sind, werden anderweitig vergeben.

Bei der Abnahme werden auch die feuerpolizeilichen Vorschriften abgeprüft (Feuerlöscher bei Ständen mit offenen Flammen, Handwaschgelegenheiten bei Ständen im Außenbereich, Taschenlampen) sowie die Einhaltung der Marktordnung kontrolliert. Hinweise zum Jugendschutzgesetz müssen aufgehängt werden.

Das Ausräumen und Säubern der Markthütten sollte weitestgehend am Sonntag, nach Marktende erfolgen, spätestens bis Montag 9.00 Uhr!

Die gemeinschaftlich genutzte Spülmaschine kann während des Marktes sowie jeweils 30 Minuten vor Beginn und nach Ende des Marktes bedient werden. Das Betreiben außerhalb dieser Zeit ist nicht möglich.

Der Auf- und Abbau der Markthütten wird vom Bauhof der Stadt Knittlingen übernommen. Die Weihnachtsmarkthütten werden von der Stadt Knittlingen den Marktbeschickern kostenlos zur Verfügung gestellt. Schäden an den Markthütten hat der Nutzer unverzüglich anzuzeigen. Die Nutzer haften für alle Beschädigungen an der Markthütte, die durch ihn selbst, seinen Kunden, Lieferanten oder sonstigen Personen verursacht werden.

Die Weihnachtsmarkthütten sind so zu dekorieren und zu (beleuchten), dass diese einen weihnachtlichen Eindruck vermitteln. Die Beauftragten der Stadt Knittlingen behalten sich ausdrücklich Auflagen vor, falls die Dekoration und (Beleuchtung) nicht ausreichend vorgenommen wird. Eine Ersatzvornahme auf Kosten des Beschickers wird vorbehalten.

Glühweintassen für die Vereine stellt die Stadtverwaltung zur Verfügung. Hier soll ein einheitliches Pfand in Höhe von 2 € verlangt werden.

§ 5
Gebühren

Für die Teilnahme am Markt werden Gebühren nach der jeweils gültigen Marktgebührensatzung erhoben.

Die Gebühren sind spätestens bei Fälligkeit an die Stadt Knittlingen zu bezahlen. Die Fälligkeit ergibt sich aus der Marktgebührensatzung.

Die Stadt besitzt folgende Bankkonten:

Sparkasse Pforzheim Calw, BLZ 666 500 85, Konto 962 015,
IBAN: DE72 6665 0085 0000 9620 15, BIC: PZHSDE66XXX;

Volksbank pur eG, BLZ 661 900 00, Konto 29491054,
IBAN: DE95 6619 0000 0029 4910 54, BIC: GENODE61KA1;

§ 6
Sonstiges

Auf die §§ 68 bis 70b der Gewerbeordnung wird hingewiesen.

Für die Verabreichung von Speisen und Getränken sind die gaststättenrechtlichen Genehmigungen und Gestattungen vom Marktbeschicker/Verkäufer bei der Stadt Knittlingen zu beantragen. Diese behördlichen Gebühren hat die Stadt Knittlingen als Veranstalter zu tragen. Siehe hierzu die Marktgebührensatzung.

Den Anweisungen des Marktmeisters sowie der Marktleitung ist Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen die Marktordnung kann die Marktleitung den Marktbeschicker vom Markt ausschließen.

Die Teilnehmer sind aufgefordert möglichst wenig Abfall zu erzeugen und Verpackungsmaterial auf das Notwendigste zu beschränken. Ebenso sind die aktuell gültigen Vorschriften „Einweg-Geschirr“ genauestens zu beachten.

Die Umsetzung des „Leitfadens für den Umgang mit Lebensmitteln auf Vereins- und Straßenfesten“ ist zwingend notwendig.

Änderungen vorbehalten!

Weitere Informationen:
Stadt Knittlingen
Marktstraße 19
75438 Knittlingen
Tel. 07043 / 373-26
E-Mail: veranstaltung@knittlingen.de

Kozel, Alexander PhilippBürgermeister Stadt Knittlingen